

Antrag auf Einrichtung oder Widerruf einer Übermittlungs- oder Auskunftssperre im Melderegister

Antragsteller/in:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

1. Übermittlungssperren

Damit eine **Übermittlungssperre** im Melderegister **eingetragen** wird, lege ich wie folgt Widerspruch ein:

Damit eine **Übermittlungssperre** im Melderegister **gelöscht** wird, widerrufe ich die folgenden Widersprüche:

1	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an öffentlicht-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz)
2	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 50 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz)
3	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 Bundesmeldegesetz)
4	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 Bundesmeldegesetz)

Datum und Unterschrift

2. Auskunftssperren für die eine Begründung erforderlich ist

Hiermit beantrage ich die Einrichtung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG.

Begründung (Gegebenenfalls Beweismittel beifügen):

Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 42 (2), 50 (1), (2), (3) und § 51 (1) des Bundesmeldegesetzes wurden mir ausgehändigt. Der Inhalt der Vorschrift ist mir bekannt. Eine schriftliche Bestätigung zu diesem Schreiben erhalte ich nur, wenn ich eine Auskunftssperre nach Abschnitt 2, beantragt habe.

Datum und Unterschrift

Weitere Informationen zu den einzelnen Widerspruchsmöglichkeiten können den Erläuterungen entnommen werden.

Bearbeitungsvermerke der Meldebehörde

Eintragung im Melderegister erfolgt am: _____ Handzeichen Sachbearbeiter/in

§ 42 (2) Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(2) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

(3) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu wider-sprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

§ 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familiename,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburts-tag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familiename,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressen-verzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

§ 51 Auskunftssperren

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.